

Orientierungshilfe für den Vollzug beim Verkauf von Neophyten (Verbot & Empfehlungen) Stand 3. Oktober 2024 (Beschluss Vorstand CE)

Dieses Dokument richtet sich an die kantonalen Behörden, welche für den Vollzug der Freisetzungsvorschriften (abgekürzt FrSV; SR 814.911) gemäss Art. 48 und 49 zuständig sind, und dient den Betrieben der Grünen Branche als Orientierungshilfe.

Im ersten Teil (Verbotsliste) werden alle Pflanzen aufgeführt, welche gemäss Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 2.1 und 2.2 FrSV nicht (mehr) verkauft werden dürfen. Im zweiten Teil (Verkaufszwangs-Empfehlung) werden diejenigen Arten aufgeführt, für welche der Cercle Exotique, also die kontrollierenden kantonalen Vollzugsbehörden im Bereich Neobiota, einen Verkaufszwang empfehlen. Die Listen werden voraussichtlich alle zwei Jahre aktualisiert.

1. Umgangsverbot und Inverkehrbringungsverbot

Gemäss Art. 15 Abs. 2 FrSV darf mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2.1 FrSV nicht direkt in der Umwelt umgegangen werden. Dieses Umgangsverbot umfasst auch das Inverkehrbringen invasiver gebietsfremder Pflanzen, d.h. deren Abgabe an Dritte, z.B. deren Verkauf oder Import (Art. 3 Abs. 1 Bst. k FrSV). Für die Arten nach Anhang 2.2 FrSV gilt gemäss Art. 15 Abs. 2bis FrSV ein Inverkehrbringungsverbot.

Die beiden Verbote betreffen insgesamt 53 Pflanzenarten bzw. -artengruppen (8 Baumarten, 2 Bodenbedecker, 2 Gräser, 9 Schling- bzw. Kletterpflanzen, 17 Stauden, 4 Sträucher und 11 Wasserpflanzen). Diese werden in der folgenden Liste in Tabelle 1 aufgeführt. Diese Liste 1 ist rechtlich verbindlich und gilt mit dem Inkrafttreten der revidierten FrSV ab 1. September 2024.

Tabelle 1: Verkaufsverbotsliste der gebietsfremden Pflanzenarten bzw. -artengruppen gemäss Anhang 2.1 und Anhang 2.2 FrSV

Tabelle 1a: Arten des Anhang 2.1 mit einem Umgangsverbot	
<i>Ailanthus altissima</i>	Götterbaum
<i>Ambrosia</i> spp. (<i>A. artemisiifolia</i> , <i>A. confertiflora</i> , <i>A. psilostachya</i> , <i>A. trifida</i>)	Ambrosien, Traubenkräuter (Aufrechtes T., Weichblättrige A., Stauden-A., Dreispaltige A.)
<i>Asclepias syriaca</i>	Syrische Seidenpflanze
<i>Cabomba caroliniana</i>	Karolina-Haarnixe
<i>Celastrus orbiculatus</i>	Rundblättriger Baumwürger
<i>Crassula helmsii</i>	Nadelkraut
<i>Elodea</i> spp. (<i>E. canadensis</i> , <i>E. densa</i> , <i>E. nuttalli</i>)	Wasserpest (Kanadische W., Dichtblättrige W., Nuttalls W.)
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesenbärenklau
<i>Humulus japonicus</i> (syn. <i>scandens</i>)	Japanischer Hopfen
<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Grosser Wassernabel
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut
<i>Lagarosiphon major</i>	Schmalrohr
<i>Ludwigia</i> spp. (<i>L. grandiflora</i> , <i>L. peploides</i> , <i>L. x kentiana</i>)	Südamerikanische Heusenkräuter inkl. Hybride (Grossblütiges H., Flutendes H., Kents H.)
<i>Myriophyllum</i> spp. (<i>M. aquaticum</i> , <i>M. heterophyllum</i> , ausser einheimische Arten)	Tausendblätter (Brasilianisches T., Verschiedenblättriges T.)
<i>Pueraria lobata</i>	Kopoubohne, Kudzu

<p>Reynoutria spp. (<i>Fallopia</i> spp., <i>Polygonum poly-stachyum</i>, <i>P. cuspidatum</i>, <i>P. perfoliatum</i>)</p> <p><i>Rhus typhina</i></p> <p><i>Salvinia molesta</i></p> <p><i>Senecio inaequidens</i></p> <p><i>Sicyos angulatus</i></p> <p>Solidago spp. (<i>S. canadensis</i>, <i>S. gigantea</i>, <i>S. graminifolia</i>; ohne <i>S. virgaurea</i>)</p> <p><i>Toxicodendron radicans</i></p>	<p>Asiatische Knöteriche inkl. Hybride (Vieljähriger Knöterich/Himalaja-Knöterich, Japanischer Staudenknöterich, Durchwachsener Knöterich)</p> <p>Essigbaum</p> <p>Lästiger Schwimmpfarn</p> <p>Schmalblättriges Greiskraut</p> <p>Haargurke</p> <p>Amerikanische Goldruten inkl. Hybride (Kanadische G., Spätblühende G., Grasblättrige G.; ohne Echte G.)</p> <p>Kletternder Giftsumach</p>
<p>Tabelle 1b: Arten des Anhang 2.2 mit einem Inverkehrbringungsverbot</p>	
<p><i>Acacia dealbata</i></p> <p><i>Amorpha fruticosa</i></p> <p><i>Artemisia verlotiorum</i></p> <p>Aster novi-belgii aggr. (<i>A. lanceolatus</i>, <i>A. novi-belgii</i>, <i>A. parviflorus</i>, <i>A. ×salignus</i>, <i>A. ×versicolor</i>)</p> <p><i>Azolla filiculoides</i></p> <p><i>Broussonetia papyrifera</i></p> <p><i>Buddleja davidii</i></p> <p><i>Bunias orientalis</i></p> <p><i>Cornus sericea</i></p> <p><i>Cotoneaster horizontalis</i></p> <p><i>Echinocystis lobata</i></p> <p><i>Erigeron annuus</i></p> <p><i>Galega officinalis</i></p> <p><i>Glyceria striata</i></p> <p><i>Lonicera henryi</i></p> <p><i>Lonicera japonica</i></p> <p><i>Lupinus polyphyllus</i></p> <p><i>Oenanthe javanica</i></p> <p>Parthenocissus quinquefolia aggr. (<i>P. inserta</i>, <i>P. quinquefolia</i>)</p> <p><i>Paulownia tomentosa</i></p> <p><i>Pennisetum setaceum</i></p> <p><i>Phyllostachys aurea</i></p> <p><i>Prunus laurocerasus</i></p> <p><i>Prunus serotina</i></p> <p><i>Pseudosasa japonica</i></p> <p><i>Rubus armeniacus</i></p> <p><i>Rubus phoenicolasius</i></p> <p><i>Sagittaria latifolia</i></p> <p><i>Sedum spurium</i></p> <p><i>Sedum stoloniferum</i></p> <p><i>Trachycarpus fortunei</i></p>	<p>Bastardindigo</p> <p>Verlotscher Beifuss</p> <p>Neubelgische Aster (Lanzettblättrige Aster, Neubelgische Aster, Tradescants Aster, Weiden-Aster, Gescheckte Aster)</p> <p>Grosser Algenfarn</p> <p>Papiermaulbeerbaum</p> <p>Schmetterlingsstrauch, Sommerflieder</p> <p>Glattes Zackenschötchen</p> <p>Seidiger Hornstrauch</p> <p>Korallenstrauch</p> <p>Stachelgurke, Igelgurke</p> <p>Einjähriges Berufkraut</p> <p>Geissraute</p> <p>Gestreiftes Süsgrass</p> <p>Henrys Geissblatt</p> <p>Japanisches Geissblatt</p> <p>Vielblättrige Lupine</p> <p>Wasserfenchel, Japanische Petersilie</p> <p>Fünffingerige/Gewöhnliche Jungfernebe (Gewöhnliche J., Fünffingerige J.)</p> <p>Blauglockenbaum</p> <p>Afrikanisches Lampenputzergras</p> <p>Gold-Bambus</p> <p>Kirschlorbeer</p> <p>Herbst-Traubenkirsche</p> <p>Japanischer Bambus</p> <p>Armenische Brombeere</p> <p>Rotborstige Himbeere, Japanische Weinbeere</p> <p>Breitblättriges Pfeilkraut</p> <p>Kaukasus-Fettkraut</p> <p>Ausläuferbildendes Fettkraut</p> <p>Chinesische Hanfpalme, Fortunes Hanfpalme</p>

Falsche M

2. Verkaufsverzichtsempfehlungs-Liste als Hilfestellung zur Einhaltung der Bestimmungen gemäss Art. 4 und Art. 15 Abs. 1 FrSV – Empfehlung des Cercle Exotique

Personen, die Pflanzen in Verkehr bringen möchten, müssen vorgängig eine Selbstkontrolle durchführen (Art. 4 FrSV; Anhang, Kasten 1). Dabei müssen sie mögliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Pflanzen beurteilen und zur begründeten Schlussfolgerung gelangen, dass von der Pflanze keine solchen zu erwarten sind. Kann eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Umwelt nicht ausgeschlossen werden, empfiehlt der CE, auf das Inverkehrbringen zu verzichten.

Möchte man die problematische Pflanze trotzdem in Verkehr bringen, muss sichergestellt werden, dass beim Umgang dieser Pflanze in der Umwelt geeignete Massnahmen getroffen werden, sodass die Bestimmungen von Art. 15 Abs. 1 FrSV (Anhang, Kasten 2) eingehalten werden. Die Abnehmerinnen und Abnehmer müssen deshalb über die Gefahren

beim Umgang mit problematischen Pflanzen informiert und angewiesen werden, welche Massnahmen umgesetzt werden müssen, dass sich diese Gefahren nicht verwirklichen (Art. 5 FrSV). Wer trotzdem eine Pflanze von der Verkaufsverzichtsliste anbietet, beschriftet oder nicht beschriftet, muss den Vollzugsorganen aufzeigen können, weshalb von dieser Pflanze keine Gefahren für die Umwelt ausgeht. Kann dies nicht aufgezeigt werden, darf die Pflanze nicht in Verkehr gebracht werden.

Risikobeurteilungen erfordern erhebliches Fachwissen, das laufend dem aktuellen Wissensstand angepasst werden muss. Der Cercle Exotique hat deshalb im Sinne einer Entscheidungshilfe eine Liste (Verkaufsverzichtsempfehlung) von Pflanzen erstellt (Tabelle 2), welche aus Sicht der kantonalen Vollzugsbehörden und gemäss der BAFU-Publikation 2022¹ über die gebietsfremden Arten in der Schweiz und der Unionsliste die Umwelt gefährden und beeinträchtigen (Art. 4 FrSV). Obwohl diese Arten nicht in den Anhängen 2.1 und 2.2 FrSV aufgeführt sind, handelt es sich trotzdem um invasive gebietsfremde Arten, von denen eine Gefährdung und Beeinträchtigung für die Umwelt ausgeht. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, auf den Verkauf dieser Pflanzen zu verzichten.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kann nach Art. 46 FrSV von der Inverkehrbringerin oder vom Inverkehrbringer den Nachweis dieser Selbstkontrolle verlangen und Unterlagen anfordern, wenn es Grund zur Annahme hat, dass die in Verkehr gebrachten Organismen Menschen, Tiere und die Umwelt gefährden, sowie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen können.

Bei den Arten auf der Verkaufsverzichtsempfehlungs-Liste handelt es sich um invasive Neophyten. Die Kantone überwachen gemäss Art. 49 Abs. 1 FrSV die Einhaltung der Sorgfaltspflicht u.a. nach Art. 15 Abs. 1 FrSV beim Umgang mit Organismen in der Umwelt. Sie können folglich überprüfen, ob eine Person beim Umgang mit Organismen Art. 15 Abs. 1 FrSV einhält. Verbreitet sich bspw. eine invasive Pflanze unkontrolliert, kann der Kanton gemäss Art. 49 Abs. 2 FrSV entsprechende Massnahmen anordnen. Aus Sicht des CE ist es kaum möglich, mit den Arten auf der Verkaufsverzichtsliste so umzugehen, dass Art. 15 Abs. 1 FrSV nicht verletzt wird. Deswegen empfiehlt der CE auf ein Inverkehrbringen von diesen Arten zu verzichten. Die unten aufgeführte Liste in Tabelle 2 mit der Verkaufsverzichtsempfehlung besteht aus zwei Teillisten:

- Arten der Publikation «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» (BAFU, 2022);
 - o Arten, die in der Schweiz invasiv sind und nachweisliche Schäden in der Umwelt verursachen,
 - o Arten, die potenziell invasiv sind und
 - o Arten, welche nachweislich invasiv sind, aber aktuell nicht in der Schweiz vorkommen.
- Arten aus der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste, 2022²). Arten der Unionsliste gelten als invasiv und dürfen unionsweit (europaweit) nicht in Verkehr gebracht, gehandelt oder verwendet werden. Es macht keinen Sinn solche Pflanzen anzubieten, welche in den direkt umliegenden Ländern (Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich) als invasiv gelten und deren Verkauf dort entsprechend verboten ist.

Tabelle 2: Liste der invasiven gebietsfremden Pflanzen (gemäss BAFU-Publikation 2022 und der Unionsliste), für die der CE einen Verkaufsverzicht empfiehlt.

Tabelle 2a: Liste der invasiven gebietsfremden Arten der Schweiz gemäss BAFU-Publikation 2022	
<i>Abutilon theophrasti</i>	Chinesische Samtpappel
<i>Actinidia chinensis</i> *	Chinesischer Strahlengriffel, Kiwi
<i>Akebia quinata</i>	Fingerblättrige Akebie
<i>Aralia elata</i>	Japanische Aralie
<i>Bassia scoparia</i>	Besen-Radmelde, Besenkraut
<i>Bromus riparius</i>	Ufer-Trespe
<i>Chorispora tenella</i>	Zarte Gliederschote
<i>Cyperus esculentus</i> *	Essbares Zypergras, Erdmandelgras
<i>Diospyros lotus</i>	Lotuspflaumenbaum
<i>Erigeron karvinskianus</i>	Karvinskis Berufkraut
<i>Euonymus fortunei</i>	Kletter-Spindelstrauch, Kriechspindel
<i>Helianthus tuberosus</i> *	Topinambur
<i>Impatiens balfourii</i>	Balfours Springkraut
<i>Lonicera pileata</i>	Immergrüne Kriech-Heckenkirsche
<i>Miscanthus sinensis</i>	Chinaschilf

¹ https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/uw-umwelt-wissen/gebitesfremde-arten-in-der-schweiz.pdf.download.pdf/UW-2220-D_IGA.pdf

² [EUR-Lex - 02016R1141-20240802 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32002R1141-020240802-DE-DEUR-Lex)

<i>Nassella tenuissima</i>	Zartes Federgras
<i>Nassella trichotoma</i>	Argentinisches Federgras, Chilenisches Nadelgras
<i>Opuntia humifusa</i>	Gemeiner Feigenkaktus
<i>Opuntia phaeacantha</i>	Mattstacheliger Feigenkaktus
<i>Phytolacca americana</i>	Amerikanische Kermesbeere
<i>Robinia pseudoacacia**</i>	Robinie, Falsche Akazie
<i>Rosa multiflora</i>	Vielblütige Rose
<i>Solanum carolinense</i>	Carolina-Nachtschatten
<i>Sorghum halepense</i>	Wilde Mohrenhirse
<i>Sporobolus indicus</i>	Indisches Fallsamengras
<i>Symphoricarpos albus</i>	Schneebeere
<i>Viburnum rhytidophyllum</i>	Runzelblättriger Schneeball
<i>Vitis riparia</i>	Ufer-Rebe

* Anbau unter Einhaltung von Sicherheitsmassnahmen für die Nahrungsmittelproduktion möglich
 ** Anbau im Wald gemäss Verordnung über forstliches Vermehrungsgut

Tabelle 2b: Invasive gebietsfremde Arten der Unionsliste (EU, Stand 2022)

<i>Acacia saligna (A. cyanophylla)</i>	Weidenblatt-Akazie
<i>Alternanthera philoxeroides</i>	Alligatorkraut
<i>Andropogon virginicus</i>	Blaustängelige Besensegge
<i>Baccharis halimifolia</i>	Östlicher Baccharisstrauch / Kreuzstrauch
<i>Cardiospermum grandiflorum</i>	Ballonrebe / Herzerbse
<i>Cortaderia jubata</i>	Purpur-Pampasgras / Andenpampasgras
<i>Eichhornia crassipes</i>	Dickstielige Wasserhyazinthe
<i>Ehrharta calycina</i>	Ausdauerndes Veldtgras / Purpur-Veldtgras
<i>Gunnera tinctoria</i>	Mammutblatt
<i>Gymnocoronis spilanthoides</i>	Falscher Wasserfreund
<i>Hakea sericea</i>	Nadelblättriges Nadelkissen
<i>Heracleum persicum</i>	Persischer Bärenklau / Golpar
<i>Heracleum sosnowskyi</i>	Sosnowsky-Bärenklau
<i>Koenigia polystachya</i>	
<i>Lespedeza cuneata</i>	Chinesischer Buschklees / Japanischer Klee
<i>Lygodium japonicum</i>	Japanischer Kletterfarn
<i>Lysichiton americanus</i>	Amerikanischer Stinktiefkohl / Gelbe Scheinkalla
<i>Microstegium vimineum</i>	Japanisches Stelzengras
<i>Parthenium hysterophorus</i>	Karottenkraut / Santa-Maria-Prärieampfer
<i>Persicaria perfoliata</i>	
<i>Pistia stratiotes</i>	Wassersalat / Muschelblume
<i>Prosopis juliflora</i>	Mesquite-Baum
<i>Rugulopteryx okamurae</i>	Okamura-Braunalge
<i>Triadica sebifera</i>	Chinesischer Talgbaum

3. Hilfestellung zur Wahrnehmung der Informationspflicht beim Inverkehrbringen von gebietsfremden Pflanzen gemäss Art. 5 FrSV

Gemäss Art. 29e USG und Art. 5 FrSV müssen Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringern / Personen, die Organismen in Verkehr bringen, die Abnehmerinnen und Abnehmer über folgende Punkte informieren:

- Bezeichnung (Name des Organismus/Pflanze)
- umweltbezogene Eigenschaften (Wie verhalten sich die Organismen/Pflanzen in der Umwelt?)

- bestimmungsgemässer Umgang (Wie und wo soll mit ihnen umgegangen werden, damit die Umwelt und der Mensch nicht gefährdet sowie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigt werden?)
- allfällige Schutzmassnahmen (bei unbeabsichtigter Freisetzung).

Als Minimalinformation ist nachfolgender Text zu verwenden:

ACHTUNG Diese Pflanze ist ein invasiver Neophyt. Unkontrolliert kann sie die Umwelt gefährden.
Darf nur unter Kontrolle im Siedlungsgebiet wachsen.
Bestände pflegen: zurückschneiden, Früchte und Samen entfernen.
Schnittgut über Grünabfuhr oder Kehrrichtabfuhr entsorgen.

- Die Information muss gut sichtbar an der Pflanze (oder am Pflanzentopf) angebracht sein und den Käuferinnen und Käufern mit der Pflanze mitgegeben werden.
- Eine gute Lesbarkeit des Textes bezüglich Schrifttyp, Schriftgrösse und Schriftfarbe wird vorausgesetzt. Die Form, das Format und die Farbe der Etikette sind frei wählbar.
- Die Anzahl der abdruckenden Sprachen ist frei wählbar; zwingend ist die Sprache der entsprechenden Verkaufsregion zu verwenden.

Die Branchenvertreter von Jardin Suisse wurden über diese Hilfestellung zur Wahrnehmung der Informationspflicht informiert. Fehlt die Beschriftung oder ist sie unvollständig und ist die Inverkehrbringerin oder der Inverkehrbringer nicht bereit, diese auf Einladung der Vollzugsbehörde anzubringen bzw. zu vervollständigen, informiert diese das BAFU (Art. 48 Abs. 2 Bst. a und Abs. 4 FrSV).

4. Kontrollen der Kantone bei den Verkaufsstellen

Gemäss Art. 48 FrSV kontrollieren die Kantone anhand von Stichproben, ob die Vorschriften gemäss Art. 4 FrSV (Selbstkontrolle) und über die Information der Abnehmerinnen und Abnehmer (Art. 5 FrSV) eingehalten werden. Die kantonalen Vollzugsstellen überwachen zudem die Einhaltung der Sorgfaltspflicht (Art. 49 FrSV) nach Art. 6 und Art. 15 FrSV beim Umgang mit gebietsfremden Organismen. Gibt die Kontrolle Anlass zu Beanstandungen, so ordnet der betreffende Kanton die erforderlichen Massnahmen an bzw. informiert bei Zuwiderhandlung gemäss Art. 48 Abs. 3 und 4 FrSV das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Die Selbstkontrolle kann in der Folge vom BAFU überprüft werden (Art. 46 und Art. 48 Abs. 4 FrSV). Deren Umsetzung bzw. die Kontrolle davon obliegt wiederum dem Kanton.

Kontrollen, ob Bestimmungen der Freisetzungsvorschriften verletzt werden, sind kostenpflichtig. Die kontrollierende Behörde stellt der zuständigen Person die Rechnung direkt zu (Art. 48 Abs. 6 FrSV).

Bei Fragen zu diesem Kontakt kann man sich unter Angabe vom Namen, Adresse und dem Anliegen an den CE wenden (neobiota@bd.zh.ch).

5. Anhang

Kasten 1: Bestimmungen für das Inverkehrbringen von gebietsfremden Pflanzen gemäss Art 4 FrSV

Art 4 Selbstkontrolle für das Inverkehrbringen

Abs 1: Wer Organismen für den Umgang in der Umwelt in Verkehr bringen will, muss vorgängig:

- a. die möglichen Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch die Organismen, ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle zum einen für den Menschen, zum andern auch für die Tiere, die Umwelt sowie für die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beurteilen; und
- b. zur begründeten Schlussfolgerung gelangen, dass keine solchen Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Abs 2: Für die Beurteilung nach Absatz 1 Buchstabe a sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. die Überlebensfähigkeit, die Ausbreitung und Vermehrung der Organismen in der Umwelt;
- b. mögliche Wechselwirkungen mit anderen Organismen und Lebensgemeinschaften sowie Auswirkungen auf Lebensräume.

Kasten 2: Bestimmungen für das Freisetzen von gebietsfremden Pflanzen gemäss Art 15 Absatz 1 FrSV

Art 15 Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und biologischer Vielfalt vor gebietsfremden Organismen

Abs 1: Der Umgang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt muss so erfolgen, dass dadurch weder Menschen, Tiere und Umwelt gefährdet noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden, insbesondere dass:

- a. die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet werden kann, insbesondere nicht durch toxische oder allergene Stoffe;
- b. die Organismen sich in der Umwelt nicht unkontrolliert verbreiten und vermehren können;

- c. die Populationen geschützter Organismen, insbesondere solcher, die in den Roten Listen aufgeführt sind, oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen, insbesondere solcher, die für das Wachstum und die Vermehrung von Pflanzen wichtig sind, nicht beeinträchtigt werden;
- d. keine Art von Nichtzielorganismen in ihrem Bestand gefährdet werden kann;
- e. der Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigt wird;
- f. wichtige Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigt werden.

Dieses Dokument wurde von der Arbeitsgruppe Grüne Branche des CE erstellt, am 3. 10. 2024 vom Vorstand des CE beschlossen. BAFU, Jardin Suisse, BSLA und Floristenverband sind informiert.

Es ist mit regelmässigen Updates zu rechnen. Darum ist wichtig, stets das Datum der Version zu berücksichtigen